

Über Ecovis

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 6.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 70 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen.

Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

www.ecovis.com

Vorwort: Vorwurf Steuerhinterziehung

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

uns interessiert nicht, wie genau es dazu kam, dass jemandem Steuerhinterziehung vorgeworfen wird. Zumindest müssen wir das nicht zu Beginn unserer Beratung wissen.

Aber wir wollen Sie bestmöglich und interessengerecht gegenüber Steuerfahndung, Strafsachenstellen und gegebenenfalls bei Gericht vertreten. Für Ihre Interessen setzen wir unsere Erfahrung und unsere anwaltliche Kompetenz als Verteidiger im Steuerstrafverfahren ein und bieten Ihnen dazu die fachliche Kompetenz unserer Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkollegen in der Ecovis-Gruppe sowie unserer Spezialabteilungen Lohnsteuer, Umsatzsteuer- und Zollrecht, Betriebsprüfung und Kassennachschau an.

In grenzüberschreitenden Fällen können wir auf unsere Partnerkanzleien in mehr als 70 Ländern weltweit zurückgreifen. Gerne binden wir, sofern Sie nicht bereits von Ecovis steuerlich betreut werden, auch Ihren Steuerberater mit ein und garantieren ihm Mandatsschutz, sofern Sie dies wünschen.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Themen unserer täglichen Arbeit geben. Und wir wollen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen, die national eng in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts zusammenarbeiten, kurz vorstellen.

Ihr

Alexander Littich

stellvertretend für das Steuerstrafrechtsteam der Ecovis-Gruppe

PS: Wenn Sie einen konkreten Einblick in unsere Arbeit wünschen, dann blättern Sie gleich ans Ende der Broschüre. Auf Seite 10 finden Sie die wichtigsten Beispiele aus unserer Praxistätigkeit.



I. Verteidigung durch Strafrechts- und Steuerrechtsexperten

Ob es um den Ankauf von Steuer-CDs oder jüngst um die Panama Papers geht – der politische und öffentliche Druck auf die steuerstrafrechtlichen Ermittlungsbehörden – Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft – ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Die Folge: Es werden erheblich mehr steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet als noch vor ein paar Jahren.

Gleichzeitig werden die Vorgaben des Steuerrechts immer komplexer und stellen an die Unternehmen und ihre Mitarbeiter wachsende Anforderungen.

In einem Steuerstrafverfahren sind einerseits die Steuerfestsetzungen, die oft auf Schätzungen der Finanzverwaltungen beruhen, zu überprüfen und im besten Fall zu senken. Andererseits sind die rechtlichen Interessen der Mandanten zu wahren. Sie haben den Anspruch auf die bestmögliche Verteidigung gegenüber den Vorwürfen von Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft.

In solchen Fällen heißt es handeln. Steuerliche Probleme sind genauso schnell zu erfassen wie strafrechtliche Lösungsansätze. Deshalb sind in Steuerstrafverfahren sowohl Steuer- als auch Strafrechtsspezialisten gefragt, die auf beiden Gebieten gleichermaßen bewandert sind und dieses Zusammenspiel perfekt beherrschen. Wir bei Ecovis können das leisten.



© rangizz/fotolia.com

Das sind Ihre Vorteile

- Als spezialisierte Anwälte können wir Sie in derart komplexen Verfahren vertreten und verteidigen. Unser Anspruch ist es, sowohl das Steuer- als auch das Strafrecht mit seinen Besonderheiten perfekt zu verbinden und strukturierte, erfolgreiche Verteidigungen aufzubauen.
- Wir verfügen über langjährige praktische Erfahrung als Strafverteidiger. Bei Bedarf können wir ein Team aus ehemaligen Betriebsprüfern und Steuerfahndern aufstellen.
- Die Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater ist selbstverständlich möglich. So gewähren wir eine individuelle, maßgeschneiderte Mandatsbetreuung.
- Wir vertreten Sie vor sämtlichen Finanzbehörden, verteidigen Sie in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und in den sich möglicherweise anschließenden Hauptverhandlungen.
- Wir treten regelmäßig als Referenten zu aktuellen wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Themen auf und veröffentlichen in Fachzeitschriften.
- Wir bilden uns ständig weiter, damit wir auf aktuelle Fragestellungen unserer Mandanten Antworten geben können. Mit den steuerlichen Fallstricken in Unternehmen und bei Privatpersonen sind wir bestens vertraut.

Unsere Leistungen

Wir sind spezialisiert darauf, komplexe steuerstrafrechtliche Sachverhalte zu erfassen. Wir beraten, vertreten und verteidigen Privatpersonen, Unternehmen und Körperschaften – bundesweit und international.

Hier ein Auszug aus unserem Leistungsangebot:

Steuerfahndung

Plötzlich steht die Steuerfahndung mit einem Durchsuchungsbeschluss vor der Tür. Die Ermittler suchen nach Dokumenten und Daten, um einen Verdacht bestätigt zu sehen. In diesen Situationen begleiten wir Sie bis zum Abschluss der Maßnahme vor Ort und gewährleisten Ihnen eine effektive Verteidigung.

Aber auch ohne Durchsuchung empfiehlt es sich, bereits mit Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Experten hinzuzuziehen. Nur so lassen sich die steuerlichen Sachverhalte aufarbeiten und parallel eine wirksame Verteidigungsstrategie erarbeiten.

Verteidigung im Hauptverfahren

Sollte das Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen und durch die Staatsanwaltschaft Anklage bei einem Gericht erhoben sein, vertreten und verteidigen wir Ihre Interessen bundesweit. Durch unsere langjährige Prozess Erfahrung und unsere umfassenden Kenntnisse im Steuer- und Strafrecht können Sie sich jederzeit auf eine erfahrene Ecovis-Beraterin oder einen erfahrenen Ecovis-Berater verlassen.

Betriebsprüfung und Kassennachschau

Immer häufiger führen Betriebsprüfungen oder eine Kassennachschau zur Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Auch bei der bloßen Gefahr, dass der Betriebsprüfer ein Steuerstrafverfahren einleitet, ist es sinnvoll, einen erfahrenen Strafverteidiger hinzuzuziehen. Wir kontrollieren die Feststellungen des Prüfers und erstellen Gegenkalkulationen oder Gutachten. Hierbei helfen uns erfahrene Steuerberater, die vormals als Betriebsprüfer gearbeitet haben. Gleichzeitig haben wir die strafrechtlichen Folgen im Blick und bleiben mit den Behörden in Kontakt, um ein bestmögliches Ergebnis für Sie zu erzielen.

Beratung und Verteidigung von Berufsträgern

Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer können aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder privater Verfehlungen ebenfalls in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten. Wir beraten auch in diesen Fällen diskret und immer mit Blick auf mögliche berufsrechtliche Folgen.





Selbstanzeige

Nicht nur bei bisher un versteuerten Geldanlagen im Ausland kann eine Selbstanzeige der richtige Weg sein. Sind Steuern bereits verkürzt, prüfen wir die Möglichkeiten einer strafbefreienden Selbstanzeige und bereiten diese für Sie vor.

Internationale Sachverhalte

Wir verteidigen auch grenzüberschreitende Sachverhalte und können hier weltweit auf Experten in unserem internationalen Netzwerk zugreifen. Wir stellen die notwendigen Kontakte her und bereiten die Sachverhalte verständlich für unsere internationalen Kollegen auf. Während des gesamten Verfahrens bis zum Eintritt der Straffreiheit bleiben wir Ihr Ansprechpartner vor Ort.

Tax Compliance

Tax Compliance wird immer wichtiger. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil darauf hingewiesen, dass ein Compliance Management System (CMS) die strafrechtlichen Folgen von Steuerstraftaten deutlich vermindert. Im besten Fall kann ein Tax-CMS gegen die Annahme eines Vorsatzes zur Steuerhinterziehung bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern sprechen. Die strafmindernde Wirkung soll auch eintreten, wenn das CMS erst im Laufe eines bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens eingeführt wird. Auch hier verfügen wir über erfahrene Experten, die Ihnen bei der Einrichtung eines solchen Systems zur Seite stehen.

II. Mögliche Folgen von Steuerstraftaten

Die möglichen Folgen einer Steuerhinterziehung können weite Kreise ziehen. Sie können nicht nur Privatpersonen oder Unternehmen treffen, sondern auch deren Geschäftsführer und die mit steuerrechtlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter.

Geschäftsführung

Im Fall eines Steuerstrafverfahrens droht bei einer Verurteilung eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren für Privatpersonen.

Bei fehlender eigener Strafbarkeit der Geschäftsführung ist der Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung denkbar. Hier drohen Geldbußen bis zu einer Million Euro je Tat.

Mitarbeiter

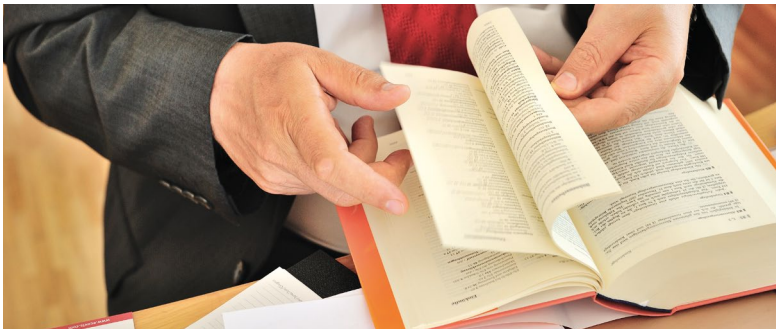
Das Steuerstrafverfahren kann sich auch gegen den zuständigen Mitarbeiter richten mit den zuvor beschriebenen persönlichen Folgen.

Haftung für Steuerschulden

Zusätzlich kann die persönliche Haftung der Geschäftsführung oder der verantwortlichen Mitarbeiter für die Steuerschulden des Unternehmens begründet werden. Aus diesem Grund ist die parallele Aufarbeitung der steuerlichen Fragestellungen im Strafverfahren zwingend notwendig.

Unternehmen

Auf Unternehmensebene sind bis zu zehn Millionen Euro Geldbuße je Tat und zusätzlich Gewinnabschöpfung oder Einziehung möglich. Es droht zudem ein erheblicher Imageschaden aufgrund negativer Presseberichterstattung.





III. Hilfe im Ernstfall

Wir helfen Ihnen mit einem gut vernetzten Team aus Experten, um Sie, Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter bestmöglich zu verteidigen. Sowohl bundesweit als auch auf internationaler Ebene verfügen wir über Experten für das jeweilige nationale Steuerrecht und die strafrechtlichen Regelungen. Je nach Bedarf werden Sie von einem Verteidiger Ihres Vertrauens vertreten oder wir stellen Ihnen ein individuelles Verteidigungsteam zusammen.

Gemeinsam mit Ihnen und unseren Experten entwickeln wir eine maßgeschneiderte Verteidigungsstrategie. Bis zum Abschluss des Verfahrens lassen wir Sie nicht allein.

Wir übernehmen die Kommunikation mit den Behörden und koordinieren die Verteidigung etwaiger Mitbeschuldigter zur Abstimmung einer einheitlichen Verteidigungsstrategie.

Falls erforderlich, begleiten wir Ihre Krisen-PR und übernehmen die sachgerechte Kommunikation mit den Medien.

Schulungen

Handeln, bevor der Ernstfall eintritt: Gern schulen wir Sie und Ihre Mitarbeiter vor Ort im Rahmen der Einführung eines Tax Compliance Systems oder zum richtigen Verhalten bei Durchsuchungen im Unternehmen.

IV. Aus unserer Praxis

Strafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung kommen für viele oft überraschend. Das liegt unter anderem daran, dass man sich der Tragweite von unbedachtem Handeln im Unternehmeralltag gar nicht so bewusst ist. Um einige kritische Fälle schneller erkennen zu können, haben wir für Sie ein paar Beispiele aus unserer eigenen Veröffentlichungsarbeit zusammengestellt.

Verspätete Abgabe der Steuererklärung

Eine nicht fristgerecht eingereichte Steuererklärung kann zu einem Strafverfahren wegen versuchter Steuerhinterziehung durch Unterlassen führen. Eine Steuerverkürzung kann schon gegeben sein, wenn Steuern nicht in voller Höhe oder eben auch nicht rechtzeitig festgesetzt werden. (Quelle: PStR Praxis Steuerstrafrecht 7-2017, 177 ff.)

Verpasste Abgabe der Einkommensteuererklärung bei Lohnsteuerklasse III/V

Der Partner mit der Lohnsteuerklasse III hat bei der monatlichen Lohnsteuerzahlung einen geringeren Lohnsteuerabzug. Was viele allerdings nicht wissen: Er ist daher zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Denn dann prüft das Finanzamt nochmals alle Einkünfte, beispielsweise auch ausländische Einkünfte, sowie Zinsen und berechnet dann die tatsächliche Einkommensteuerlast. Wer Lohnsteuerklasse III hat und keine Steuererklärung abgibt, riskiert ein Strafverfahren. (Quelle: PStR Praxis Steuerstrafrecht 5-2018, 129 ff.)

Kryptowährung – Gewinn bei der Einkommensteuer nicht angeben

Bitcoins oder andere digitale Kryptowährungen sind immaterielle Wirtschaftsgüter. Deren Gewinne gelten beim Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft und sind steuerpflichtig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. Die Nichtangabe dieser Gewinne kann zu einer Steuerhinterziehung führen. (Quelle: PStR Praxis Steuerstrafrecht 6-2018, 161 ff.)

Scheinrechnungen – strafrechtliche Folgen für Empfänger und Aussteller

Immer wieder wird im Geschäftsalltag versucht, mittels Scheinrechnungen die Steuerlast zu minimieren. Werden die Vorgänge entdeckt, drohen nicht nur dem Steuerpflichtigen, der auf diese Weise Steuern sparen wollte, sondern auch dem Aussteller der Scheinrechnungen strafrechtliche Folgen. (Quelle: PStR Praxis Steuerstrafrecht 6-2017, 151 ff.)

Offshore-Gesellschaften – in besonders schweren Fällen keine Straffreiheit, trotz Selbstanzeige

Straffreiheit kann trotz der Abgabe einer Selbstanzeige nicht eintreten, wenn ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung vorliegt. Dieser liegt beispielsweise vor, wenn der Täter zur Steuerverkürzung Drittstaaten-Gesellschaften nutzt, zum Beispiel eine in Panama gegründete Briefkastengesellschaft, die der Steuerpflichtige genutzt hat, um sein Vermögen zu verschleiern.

(Quelle: PStR Praxis Steuerstrafrecht 4-2018, 103 ff.)

Kasse – wenn der Prüfer vor der Tür steht

Überraschend und unangekündigt darf das Finanzamt seit Anfang 2018 bei Unternehmen die Kasse prüfen. Was das Finanzamt bei so einer Kassennachschau genau prüft, wie die Prüfer vorgehen und wie Unternehmer sich und ihre Mitarbeiter vorbereiten können, das erfahren Sie unter: www.ecovis.com/kasse

Mehr Veröffentlichungen zum Thema Steuerstrafrecht finden Sie unter: www.ecovis.com/wirtschaftsstrafrecht

TIPP



V. Ihre Experten im Steuerstrafrecht

Unsere Anwälte beraten bundesweit und international.
Unter folgenden Kontaktdaten können Sie uns erreichen.

Region Mitte/Süd:



Alexander Littich, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Betriebswirt (FH) Controlling und Steuern



Dr. jur. Janika Sievert, LL.M. Eur.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht,
Fachanwältin für Steuerrecht,
zertifizierter Compliance Officer (C.H.Beck)

Adressen:

ECOVIS L + C
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Niederlassung Landshut
Podewilsstraße 3
84028 Landshut
Telefon: +49 871 96 216 25
E-Mail: landshut-ra@ecovis.com
www.ecovis.com/landshut

ECOVIS L + C
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Niederlassung Regensburg
Osterhofener Straße 10/III
93055 Regensburg
Telefon: +49 941 799 69 80
E-Mail: regensburg-ra@ecovis.com
www.ecovis.com/regensburg

ECOVIS L + C
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Niederlassung München
Landsberger Straße 314
80687 München
Telefon: +49 89 217 516 70 0
E-Mail: muenchen-elc@ecovis.com
www.ecovis.com/muenchen-elc

ECOVIS L + C
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Niederlassung Leipzig
Kohlgartenstraße 31b
04315 Leipzig
Telefon: +49 341 46 37 99 40
E-Mail: leipzig-ra@ecovis.com
www.ecovis.com/leipzig-ra

Region Nord:



Hon.-Prof. Dr. Steffen Lask
Rechtsanwalt



Marcus Bodem M.A.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator (M.A.)

Region West:



Sebastian Knarse, LL.M.
Rechtsanwalt

Adressen:

Region Nord
ECOVIS ERP Rechtsanwälte
Niederlassung Berlin
Ernst Reuter Platz 10
10587 Berlin
Telefon: +49 30 31 000 88
E-Mail: info-berlin@ecovis.com
www.ecovis.com/berlin-erp

Region West
ECOVIS Hannover Rechtsberatung
Niederlassung Hannover
Berliner Allee 19
30175 Hannover
Telefon: +49 511 897 67 0
E-Mail: sebastian.knarse@ecovis.com
www.ecovis.com/hannover

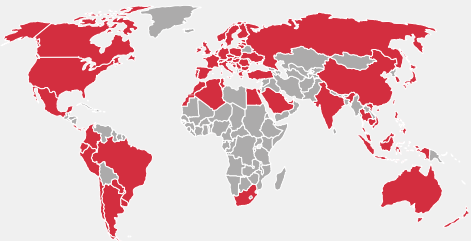
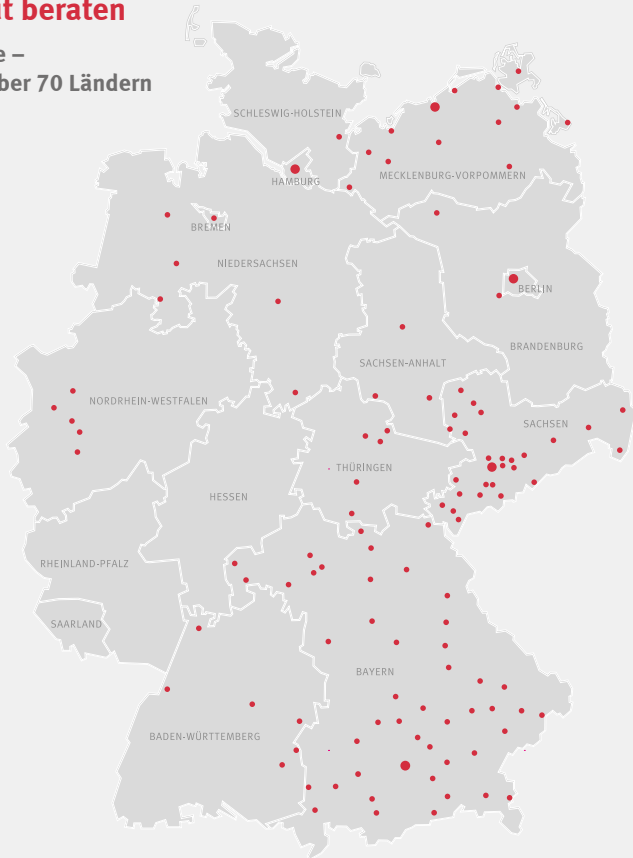
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung über unsere Partner in der Ecovis-Gruppe.

Die Broschüre „Steuerstrafrecht – Beraten und Verteidigen“ ist sorgfältig recherchiert.
Da sich die Gesetzeslage ständig ändert, übernehmen wir keine Haftung.
Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Januar 2019.

Persönlich gut beraten

Ganz in Ihrer Nähe –
und weltweit in über 70 Ländern



www.ecovis.com/standorte
www.ecovis.com/en/worldwide